

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

13. Jahrgang

Ausgabe 5/2016

Rhede, 11.05.2016

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
02.05.2016	2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Rhede vom 02.05.2016	3
02.05.2016	Abweichungssatzung zur Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen der Stadt Rhede - „Bartokweg“ vom 02.05.2016	8
02.05.2016	Abweichungssatzung zur Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen der Stadt Rhede - „Insel“ vom 02.05.2016	10

weitere Inhalte siehe Seite 2

- 04.05.2016** Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte zum 79. Änderungsbeschluss in der Flurbereinigung Rhedebrügge 12
- 10.05.2016** Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Rhede BW 6“ (Bereich südöstlich der Gronauer Straße, nordwestlich des Bürgerparks und nördlich des Schulzentrums) hier: Aufhebungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 19. Mai 2016 um 19.30 Uhr im Rathaus 14
- 10.05.2016** Bekanntmachung des Bebauungsplanentwurfs „Vardingholt BN 8“ im Bereich der Straße „Wiesengrund“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung 16
- 10.05.2016** Bekanntmachung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich südlich der Bocholter Straße, westlich der Straße Martenskamp und östlich der Straße Zur Rennbahn“) hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung 18
- 10.05.2016** Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 15“ zugleich 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede SSW“ (Bereich südlich der Bocholter Straße, westlich der Straße „Martenskamp“ und östlich der Straße „Zur Rennbahn“) hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung 21
- 10.05.2016** Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 5“ in einem Teilbereich östlich der Körnerstraße und nördlich der Weberstraße im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 19. Mai 2016 um 18.00 Uhr im Rathaus 24

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Rhede vom 02.05.2016

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (GV.NRW. S. 383), jeweils in der derzeitig gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 27.04.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Rhede vom 07.07.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.06.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 7 neu hinzugefügt:

„Die Sätze 2 bis 6 gelten auch für Briefabstimmungsvorstände.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen und Briefabstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.“

2. § 6 Absatz 4 wird das Wort „Wahlberechtigte“ durch das Wort „Abstimmberechtigte“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Abstimmungsberechtigte“ durch das Wort „Abstimmberechtigte“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„ Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt

1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden Zeichen und Wort „/Informationsblatt“ gestrichen.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft der Stadt Rhede zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Stimmlokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den Text der Stichfrage.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Abstimmungsheft enthält

1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens; legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,

5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondernovoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.“

d) In Absatz 3 Satz 3 werden Zeichen und Wort „/Informationsblatt“ gestrichen.

e) In Absatz 4 werden Zeichen und Wort „/Informationsblatt“ gestrichen.

f) In Absatz 5 wird Satz 3 neu hinzugefügt:

„Kurze sachliche Stellungnahmen des Bürgermeisters und der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.“

5. In § 10 werden die Sätze 4 und 5 neu hinzugefügt:

„Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme.“

b) In Absatz 5 wird die Uhrzeit „16 Uhr“ in „18 Uhr“ geändert.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird neu eingefügt:

„(1) Der Bürgermeister bestimmt, wie viele Vorstände für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstände) zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefabstimmung noch am Abstimm-

mungstag feststellen zu können. § 2 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.

c) § 13 Absatz 2 (vorher Absatz 1) erhält folgende Fassung:

„(2) Der Briefabstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.“

d) § 13 Absatz 4 (vorher Absatz 3) erhält folgende Fassung:

„(4) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses im Abstimmungsgebiet obliegt dem Briefabstimmungsvorstand.“

e) § 13 Absatz 5 (vorher Absatz 4) erhält folgende Fassung:

„(5) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt oder sonst sein Stimmrecht nach § 4 Abs. 2 verliert. Vor einem Fortzug aus dem Abstimmungsgebiet abgegebene Stimmen werden ungültig.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest.“

b) § 16 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 werden neu eingefügt:

„Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.“

9. § 17 erhält folgende Fassung:

„Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S.967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV.NRW. S. 666) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12, 13, bis 18, 19, 20 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 58 Abs. 5, 59 Abs. 2, 60, 81 bis 83.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 02.05 2016

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

**Abweichungssatzung
zur Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale von
Erschließungsanlagen der Stadt Rhede - „Bartokweg“
vom 02.05.2016**

Aufgrund der §§ 132 des Baugesetzbuches (BauGB), 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rhede vom 30.3.1988, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 27.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Abweichungssatzung bezieht sich auf die Erschließungsanlage „Bartokweg“.

§ 2

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rhede ist der Bartokweg als gemischt genutzte Verkehrsfläche ohne Trennung des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs (gepflasterte Mischverkehrsfläche) hergestellt.

Darüber hinaus ist abweichend von § 8 Absatz 1 Nr. 2 (beidseitiger Gehweg) sowie Nr. 5 (Begleitgrün) der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rhede der Bartokweg ohne Gehwege und Begleitgrün hergestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 02.05 2016

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

**Abweichungssatzung
zur Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale von
Erschließungsanlagen der Stadt Rhede - „Insel“
vom 02.05.2016**

Aufgrund der §§ 132 des Baugesetzbuches (BauGB), 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rhede vom 30.3.1988, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 27.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Abweichungssatzung bezieht sich auf die Erschließungsanlage „Insel“.

§ 2

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rhede ist die Straße „Insel“ als gemischt genutzte Verkehrsfläche ohne Trennung des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs (gepflasterte Mischverkehrsfläche) hergestellt.

Darüber hinaus ist abweichend von § 8 Absatz 1 Nr. 2 (beidseitiger Gehweg) sowie Nr. 5 (Begleitgrün) der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rhede die Straße „Insel“ ohne Gehwege und Begleitgrün hergestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 02.05 2016

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 04.05.2016
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-0

Flurbereinigung Rhedebrügge II
Az.: -23 72 4 -

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 09.06.1972 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Coesfeld, jetzt Bezirksregierung Münster, wurde das Flurbereinigungsverfahren Rhedebrügge angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte öffentlich bekannt gemacht.

Durch Beschluss vom 25.06.1991 wurde das Flurbereinigungsgebiet Rhedebrügge gem. § 8 Abs. 3 FlurbG in zwei Teilgebiete geteilt. Durch Beschluss vom 28.07.2006 wurde das Teilgebiet II der Flurbereinigung Rhedebrügge gem. § 8 Abs. 3 FlurbG in die Teilgebiete II und III geteilt.

Mit dem 79. Änderungsbeschluss vom 20.06.2011 wurden die Grundstücke

Stadt Rhede

Gemarkung Büngern

Flur 3 Flurstücke 37 und 38

zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet:

Eine öffentliche Bekanntmachung des vorgenannten Änderungsbeschlusses ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit dem Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Münster
- Dez. 33 - Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

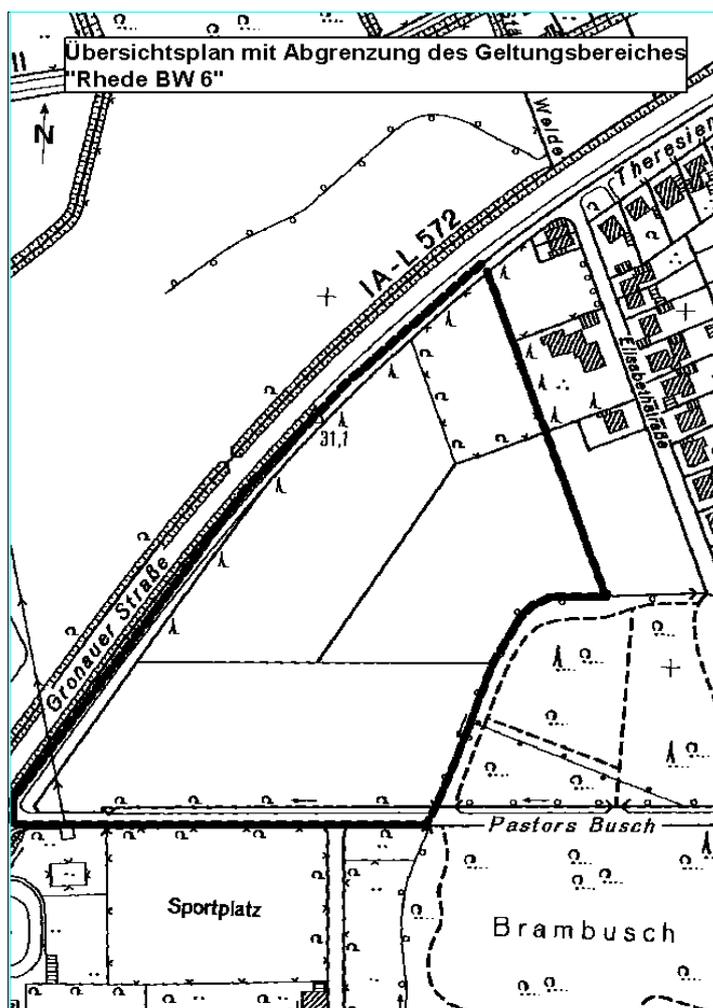
gez. B.Grothues (LS)

Bekanntmachung
über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Rhede BW 6“
(Bereich südöstlich der Gronauer Straße, nordwestlich
des Bürgerparks und nördlich des Schulzentrums)

hier: Aufhebungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch den Aufstellungsbeschluss für die **Aufhebung des Bebauungsplanes „Rhede BW 6“** (Bereich südöstlich der Gronauer Straße, nordwestlich des Bürgerparks und nördlich des Schulzentrums) gefasst. Der Bebauungsplan soll aufgehoben werden, weil die dort festgesetzten Nutzungen (Grün- und Sportfläche sowie dazugehörige Verkehrs- Parkplatzflächen und eine überbaubare Fläche für ein Umkleidegebäude) nicht mehr realisiert werden sollen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes soll die betreffende Fläche planungsrechtlich wieder dem Außenbereich zugeordnet werden. Hierdurch wird eine Einbeziehung der Fläche in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Bocholt-Rhede“ ermöglicht, der derzeit vom Kreis Borken aufgestellt wird. Teile der Fläche könnten über Maßnahmen der Landschaftsplanung als Bestandteil des Projektes „Bürgerpark Pastorsbusch“ neu gestaltet werden, so dass eine Grünachse von der Innenstadt über den Bürgerpark Pastorsbusch bis in den Freiraum hinein entstehen könnte.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
„Rhede BW 6“; Gemarkung Rhede, Flur 3 und 4;
Auszug aus der Deutschen Grundkarte (unmaßstäblich)

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planaufhebung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufhebung erfolgt am

**19. Mai 2016 um 19.30 Uhr im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Zimmer 208 (Besprechungsraum, 1. Obergeschoss)**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 10.05.2016

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

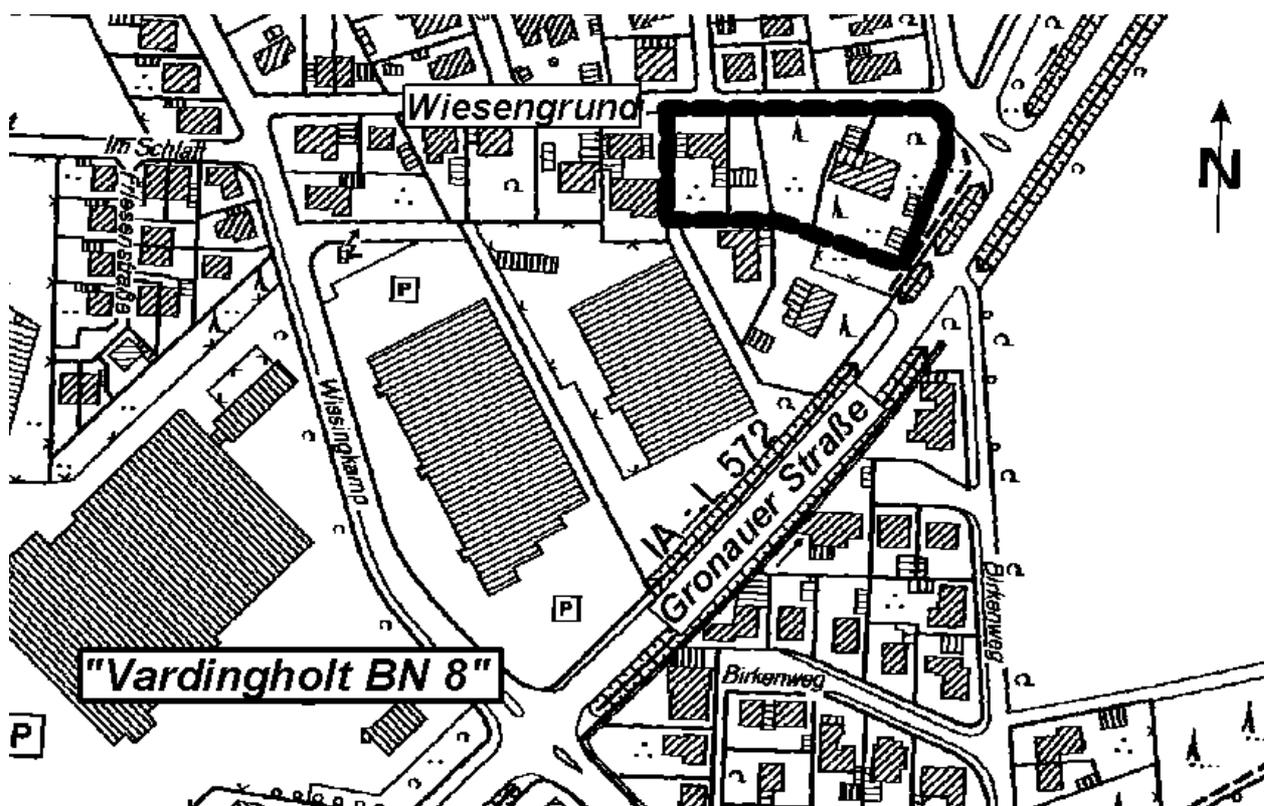
Bekanntmachung
„Vardingholt BN 8“ im Bereich der Straße „Wiesengrund“
im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 gem. §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes und zugleich gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Vardingholt BN 8“ für den Bereich der Flurstücke 607, 608, 1096, 1097 und 696 (Gem. Vardingholt Flur 20), einschließlich der Begründung beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes und die Schaffung weiterer Bebauungsmöglichkeiten auf den Grundstücken und somit eine angemessene bauliche Nachverdichtung des Wohngebietes zuzulassen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes „Vardingholt BN 8“, Gemarkung Vardingholt, Flur 20 – unmaßstäblich

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Vardingholt BN 8“ einschließlich der Begründung

- eines Immissionsgutachtens (Schalltechnische Beurteilung bezüglich des Straßen- und Gewerbelärmes) des Sachverständigenbüros Uppenkamp und Partner, Ahaus sowie
- eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der StadtUmBau GmbH, Kevelaer, mit Aussagen zur möglichen Betroffenheit folgender Tierarten: Mehlschwalbe und Fledermäuse

erfolgt in der Zeit vom

19.05.2016 bis einschließlich 20.06.2016 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden könne.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rhede, 10.05.2016

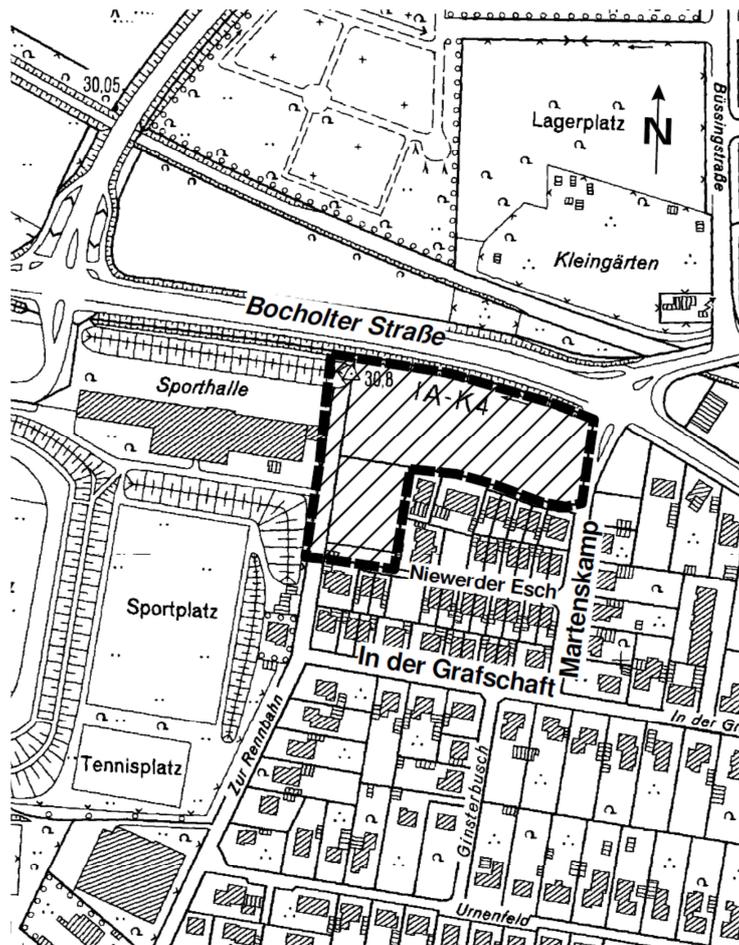
Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich südlich der Bocholter Straße, westlich der Straße „Martenskamp“ und östlich der Straße „Zur Rennbahn“)

hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung vom 27.04.2016 gem. §§ 2 ff. Baugesetzbuch die Aufstellung der 56. Flächennutzungsplanänderung (Bereich südlich der Bocholter Straße, westlich der Straße „Martenskamp“ und östlich der Straße „Zur Rennbahn“) und zugleich gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht in der vorliegenden Fassung beschlossen. Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist die Änderung der derzeit dargestellten Fläche für den Gemeindebedarf (Zweckbestimmung: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) und der Öffentlichen Parkfläche in eine Wohnbaufläche.



56. Flächennutzungsplanänderung

Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Geltungsbereich der 56. Flächennutzungsplanänderung - unmaßstäblich

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht (u.a. mit den Schutzgütern: Mensch, Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz, Boden und Wasser, Landschaft, Luft und Klimaschutz und Kultur und Sachgüter),

- eines Immissionsschutz-Gutachtens (Schalltechnische Beurteilung für Sport- und Verkehrslärm) des Sachverständigenbüros Uppenkamp und Partner, Ahaus vom 10.07.2013
- einer Immissionsprognose (Schalltechnisches Gutachten zur Geräuscheinwirkung durch Straßenlärm) des Ingenieurbüros Richters & Hüls, Ahaus vom 20.01.2016
- eines Artenschutzgutachtens des Feldbiologen Friedrich Pfeifer, Ahaus vom 14.11.2015, in dem auf die planungsrelevanten Tierarten:
 - Säugetiere: große Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügel-fledermaus
 - Vögel: Greifvögel (Tag und Nachtgreifvögel), Felder und Wiesen bewohnende Vogelarten wie Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz
 - Amphibien und Reptilien eingegangen wird

sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6, Bergbau und Energie NRW vom 29.02.2016: Eigentümer des bestehenden Bergwerkfeldes ist zu beteiligen
- Kreisverwaltung Borken, FB 53 Gesundheit vom 02.03.2016: Gebiet liegt im Wasserschutzgebiet, Trinkwasserschutz ist zu gewährleisten
- FB 66.1 Natur und Umwelt vom 02.03.2016: Bodengutachten zwecks Nachweis der Versickerungsmöglichkeit fehlt

erfolgt in der Zeit vom

19.05.2016 bis einschließlich 20.06.2016 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rhede, 10.05.2016

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

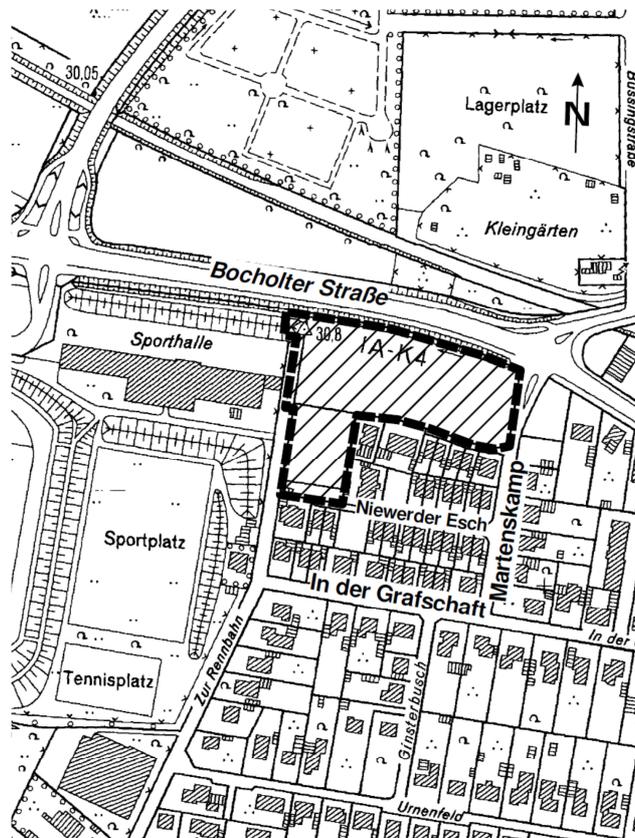
Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 15“ zugleich 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede SSW“ (Bereich südlich der Bocholter Straße, westlich der Straße „Martenskamp“ und östlich der Straße „Zur Rennbahn“)

hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung vom 27.04.2016 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 15“ zugleich 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede SSW“ beschlossen. Zeitgleich hat er gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 15“ zugleich 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede SSW“ mit der Begründung und dem Umweltbericht in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser sowie die Festsetzung von Verkehrsflächen zur Erschließung der geplanten Wohngrundstücke.



Abgrenzung des Plangebietes Rhede BS 15, 3. Änderung zugleich 3. Änderung Rhede SSW

Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung
des Plangebietes „Rhede BS 15, 3. Änderung“ und
„Rhede SSW“, 3. Änderung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BS 15, 3. Änderung“ zugleich 3. Änderung „Rhede SSW, 3. Änderung“ einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht (u.a. mit den Schutzgütern: Mensch, Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz, Boden und Wasser, Landschaft, Luft und Klimaschutz und Kultur und Sachgüter),

- eines Immissionsschutzgutachten (Schalltechnische Beurteilung von Sport- und Verkehrslärm) des Sachverständigenbüros Uppenkamp und Partner, Ahaus vom 10.07.2013
- einer Immissionsprognose (Schalltechnisches Gutachten zur Geräuscheinwirkung durch Straßenlärm) des Ingenieurbüros Richters & Hüls, Ahaus vom 20.01.2016
- eines Artenschutzgutachtens des Feldbiologen Friedrich Pfeifer, Ahaus vom 14.11.2015, in dem auf die planungsrelevanten Tierarten:
 - Säugetiere: große Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus
 - Vögel: Greifvögel (Tag und Nachtgreifvögel), Felder und Wiesen bewohnende Vogelarten wie Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz
 - Amphibien und Reptilien eingegangen wird

sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belangen:

- Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6, Bergbau und Energie NRW vom 29.02.2016: Eigentümer des bestehenden Bergwerkfeldes ist zu beteiligen
- Geologischer Dienst NRW vom 22.02.2016: Schutz des Mutterbodens, Empfehlung zum Bebauungsplan, dass Bodenabtrag und Lagerung des Mutterbodens fachkundig begleitet werden
- FB 53, Fachbereich Gesundheit vom 02.03.2016: Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet, Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet werden, Regelung im Bebauungsplan unter Punkt 9 der Kennzeichnungen
- FB 63.3, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz: Nördlicher Planbereich wurde im Schallimmissionsgutachten Nr. 05079312 vom 10.07.2013 des Büros Uppenkamp und Partner nicht dargestellt, Stellungnahme des Büros Uppenkamp und Partner einholen, dassauch für diesen Bereich die Immissionsrichtwerte unterschritten werden

- FB 66.1, Fachbereich Natur und Umwelt: Bodengutachten zwecks Nachweis der Versickerungsmöglichkeit fehlt, Entwässerungskonzept sieht Versickerungsmöglichkeiten vor, Plangebiet liegt in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes, Hinweis auf Verbot von Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden mit den Bebauungsplan aufzunehmen,

erfolgt in der Zeit vom

19.05.2016 bis einschließlich 20.06.2016 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden könne.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

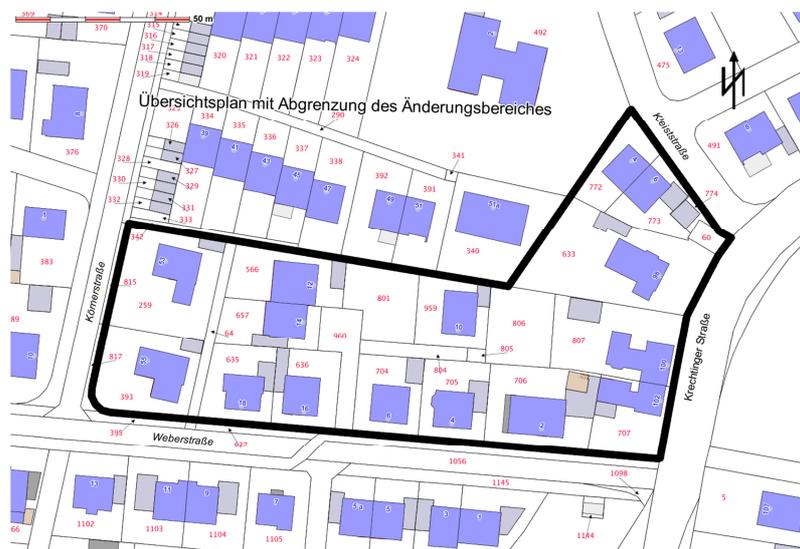
Rhede, 10.05.2016

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 5“
in einem Teilbereich östlich der Körnerstraße und nördlich der
Weberstraße im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Rhede beabsichtigt, in einem Teilbereich östlich der Körnerstraße und nördlich der Weberstraße den Bebauungsplan „Rhede BS 5“ gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren zu ändern. Ziel der Bauleitplanung ist es, auf den Grundstücken zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten im Sinne einer Innenverdichtung des Quartiers zu schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.



Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am

**19. Mai 2016 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Zimmer 208 (Besprechungsraum, 1. Obergeschoss)**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 10.05.2016

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister